

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 267/2022**  
**vom 23. September 2022**  
**zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2023/796]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 werden die Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission <sup>(2)</sup> und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission <sup>(3)</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2025 die Durchführungsverordnungen (EU) 2017/1152 <sup>(4)</sup> und (EU) 2017/1153 <sup>(5)</sup> der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aus diesem zu streichen sind.
- (4) Gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 168/2020 vom 23. Oktober 2020 <sup>(6)</sup> gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 21azkd (Durchführungsverordnung (EU) 2021/941 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„21azl. **32021 R 0392**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 der Kommission vom 4. März 2021 über die Überwachung und Meldung von Daten zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen gemäß der Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1014/2010, (EU) Nr. 293/2012, (EU) 2017/1152 und (EU) 2017/1153 der Kommission (Abl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 4 Absatz 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. im Falle von Herstellern und Emissionsgemeinschaften von Herstellern, die in den EFTA-Staaten niedergelassen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

<sup>(1)</sup> Abl. L 77 vom 5.3.2021, S. 8.

<sup>(2)</sup> Abl. L 293 vom 11.11.2010, S. 15.

<sup>(3)</sup> Abl. L 98 vom 4.4.2012, S. 1.

<sup>(4)</sup> Abl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644.

<sup>(5)</sup> Abl. L 175 vom 7.7.2017, S. 679.

<sup>(6)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

- b) In Artikel 5 Absatz 1 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. im Falle von Herstellern, die in den EFTA-Staaten niedergelassen sind, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
  - c) In Artikel 6 Absätze 3 und 5 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
  - d) In Artikel 6 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚bzw. der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
  - e) In Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 12 wird für die EFTA-Staaten die Angabe ‚2022‘ durch die Angabe ‚2023‘ ersetzt.
  - f) In Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 12 wird nach dem Wort ‚Kommission‘ die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚bzw. die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“
2. Der Text der Nummern 21aec (Verordnung (EU) Nr. 1014/2010 der Kommission) und 21aya (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012 der Kommission) wird gestrichen.
  3. Der Text der Nummern 21aey (Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission) und 21aez (Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153) der Kommission) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gestrichen.

#### Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/392 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 24. September 2022 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen \*.

#### Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2022.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Kristján Andri STEFÁNSSON

---

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.